

Beilage 922

Der Bayerische Ministerpräsident

an den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:
Niederlassungsordnung für Ärzte,
Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
17. November 1947 übersehe ich nachstehend eine

Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten

nebst Begründung mit dem Ersuchen, hiezu gemäß § 2
Abs. 2 des vorläufigen Gesetzes zur Regelung des ärzt-
lichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 die Zu-
stimmung des Landtags herbeizuführen.

München, den 2. Dezember 1947.

(gez.) Dr. **Chard,**
Bayerischer Ministerpräsident.

Niederlassungsordnung für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Dentisten.

Vom

Das Bayerische Staatsministerium des Innern
erläßt auf Grund des § 2 Abs. 2 des vorläufigen Ge-
setzes zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens
vom 3. Juli 1947. (GWB. Seite 147) mit Zustimmung
des Landtags die nachfolgende Niederlassungsordnung:

§ 1

Niederlassungsgenehmigung.

(1) Zur Ausübung der berufsmäßigen ärztlichen,
zahnärztlichen, tierärztlichen und dentistischen Tätigkeit
in selbständiger Praxis ist neben der Approbation oder
der staatlichen Anerkennung und den übrigen gesetzlich
erforderlichen Voraussetzungen eine besondere Genehmigung
durch das Bayerische Staatsministerium des
Innern erforderlich.

(2) Die Zulassung zur Rassenpraxis hat die erteilte
Niederlassungsgenehmigung zur Voraussetzung.

§ 2

Niederlassungsort.

Die Niederlassungsgenehmigung wird nur für
einen bestimmten Niederlassungsort oder in Ausnahme-
fällen für einen begrenzten Bezirk erteilt.

§ 3

Niederlassungsvoraussetzungen.

Die Niederlassungsgenehmigung darf nur erteilt
werden,

I. wenn der Bewerber

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder den
deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt ist,
- b) eine deutsche oder ihr gleichgestellte Appro-
bation beziehungsweise staatliche Anerkennung
besitzt,

II. solange dem Bewerber nicht die Berufsausübung

- a) durch Anordnung der Militärregierung
- b) auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von
Nationalsozialismus und Militarismus unter-
sagt ist,

III. nachdem der Bewerber nach erteilter Approbation beziehungsweise staatlicher Anerkennung eine vor- geschriebene berufliche Tätigkeit nachgewiesen hat.

Diese beträgt bei:

- | | |
|-------------------------|-----------|
| 1. Ärzten | 24 Monate |
| 2. Tierärzten | 3 Monate |
| 3. Zahnärzten | 24 Monate |
| 4. Dentisten | 12 Monate |

§ 4

Fachärzte.

Die Niederlassungsgenehmigung als Facharzt ist
an die weitere Vorlage einer ordnungsgemäßen Fach-
arztanerkennung gebunden.

§ 5

Umsärzte.

Umsärzte und Umsztierärzte können für die
Dauer ihrer Amtstätigkeit ohne besondere Genehmi-
gung/ Privatpraxis ausüben.

§ 6

Mehrere Bewerber.

(1) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern
sind alle für die Niederlassung in Frage kommenden
Umstände gegeneinander abzuwägen. Insbesondere sind
zu berücksichtigen der Grad der allgemeinen und beson-
deren Ausbildung, ferner das Vorliegen besonderer
sozialer und wirtschaftlicher Verhältnisse.

(2) Bei gleicher fachlicher Eignung haben die-
jenigen Bewerber den Vorrang, die in Bayern geboren
sind beziehungsweise sich mindestens zehn Jahre un-
unterbrochen in Bayern aufgehalten haben oder die
unter das bayerische Flüchtlingsgesetz Nr. 59 fallen und
ihre Praxis durch Ausweisung oder Flucht verloren
haben.

(3) Zu bevorzugen sind in nachfolgender Reihenfolge:

- Diejenigen, die
1. durch das Nazi-Regime nachweisbar verfolgt waren oder, ohne unter die Bestimmungen des Befreiungsgesetzes zu fallen, dem Nationalsozialismus aktiven Widerstand geleistet haben,
2. der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen zu keinem Zeitpunkt angehört haben. Diese Bevorzugung gilt nicht für aktives Seilpersonal und aktive Offiziere der ehemaligen Wehrmacht.

§ 7

Niederlassungen vor dem 1. Juli 1947.

(1) Wer vor dem 1. Juli 1947 sich in Bayern niedergelassen hat, bedarf keiner weiteren Genehmigung zur Fortführung seiner bisherigen Praxis.

(2) Niederlassungen, die seit dem 1. September 1939 erfolgt sind, müssen durch die zuständige Berufsvertretung daraufhin nachgeprüft werden, ob sie den Voraussetzungen dieser Niederlassungsordnung entsprechen. Bei dieser Nachprüfung können die Merkmale des § 6 Abs. II als Niederlassungsvoraussetzungen im Sinne des § 3 angenommen werden.

(3) Kommt die Berufsvertretung zu der Auffassung, daß die Voraussetzungen dieser Niederlassungsordnung bei einzelnen Stelleninhabern nicht vorliegen, kann die weitere selbständige Berufsausübung untersagt werden. Dahingehende Anträge sind binnen einem Jahr nach Inkrafttreten der Niederlassungsordnung von der zuständigen Berufsvertretung beim Staatsministerium des Innern zu stellen. Dieses entscheidet über die gestellten Anträge nach erfolgter gutachtlicher Äußerung der Berufsvertretung.

§ 8

Widerruf der Niederlassung.

(1) Die Niederlassungsgenehmigung ist zu widerrufen, wenn

1. die Approbation oder staatliche Anerkennung vorübergehend oder dauernd entzogen wird,
2. die Voraussetzungen für ihre Erteilung wegfallen.

(2) Die Niederlassungsgenehmigung verfällt, wenn die Aufnahme der Praxis nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgt.

§ 9

Stellenplan.

(1) Die Berufsvertretungen sind gehalten, für jeden Regierungsbezirk einen Niederlassungsausschuß zu bestellen, dem je ein Vertreter der Flüchtlinge und der Jungärzte beziehungsweise Jungdentisten angehören müssen. Dieser Ausschuß hat einen Plan aufzustellen, der eine für die Versorgung der Bevölkerung genügende Anzahl von Niederlassungsstellen vorsieht. Der Plan bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

(2) Freie und freiverwendbare Stellen innerhalb dieses Planes sind in den Amtsblättern und den Nachrichtenblättern der zuständigen Berufsvertretungen zu veröffentlichen.

§ 10

Gemeinschaftspraxis.

(1) In besonders begründeten Fällen kann nächsten Angehörigen die Niederlassungsgenehmigung für die gleiche Praxis erteilt werden. Ebenso kann Bewerber aus gesundheitlichen Gründen eine gemeinschaftliche Praxis gestattet werden. Eine Gemeinschaftspraxis ist nur für Bewerber der allgemeinen Praxis oder für Bewerber desselben Sonderfaches zulässig. Die gemeinsame Praxisausübung muß in den gleichen Räumen erfolgen. Jede Gemeinschaftspraxis gilt nur als eine Niederlassungsstelle.

(2) Beide Bewerber müssen die Voraussetzungen der Niederlassungsordnung erfüllen.

§ 11

Antragstellung.

(1) Der Bewerber hat die Niederlassung bei dem Staatlichen Gesundheitsamt zu beantragen, in dessen Bereich er sich niederzulassen beabsichtigt. Bei Tierärzten tritt an Stelle des Gesundheitsamtes der Bezirks-tierarzt.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

Beglaubigte Abschriften der Approbationsurkunde oder der staatlichen Anerkennung und sonstige Diplome,

Beweismittel gemäß § 6,

Staatsangehörigkeitsausweis oder Flüchtlingspaß,

Politischer Fragebogen oder rechtskräftiger Spruchkammerentscheid,

behördliches Leumundszeugnis,

Nachweis über berufliche Tätigkeit, Lebenslauf.

§ 12

Sachbehandlung.

Das Staatliche Gesundheitsamt hört zu den Bewerbungen die zuständige örtliche Berufsvertretung und legt sie mit seiner Stellungnahme über die Kreisregierung dem Staatsministerium des Innern vor. Dieses entscheidet nach erfolgter gutachtlicher Äußerung der zuständigen Landesberufsvertretung über den Antrag endgültig.

§ 13

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidung des Staatsministeriums des Innern ist die Anfechtungsklage zum Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 14

Schlußbestimmung.

(1) Diese Niederlassungsordnung tritt am in Kraft.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Begründung.

Durch das vorläufige Gesetz zur Regelung des ärztlichen Niederlassungswesens vom 3. Juli 1947 (GBl. Seite 147) wurde als Notmaßnahme für die Dauer des gegenwärtigen Notstandes das mit der Approbation oder staatlichen Anerkennung erworbene Recht auf Ausübung der berufsmäßigen ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen und dentistischen Tätigkeit bis auf weiteres eingeschränkt und die Ausübung an eine besondere Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium des Innern gebunden. Nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes wird die Niederlassungsgenehmigung auf Grund einer Niederlassungsordnung erteilt, die vom Staatsministerium des Innern nach Anhörung der zuständigen Berufsvertretungen und nach Zustimmung des Landtages erlassen wird.

Die Übertragung des ärztlichen Niederlassungswesens auf eine staatliche Stelle beruht auf der Bestimmung des Art. 179 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946, durch die die fortdauernde Geltung des Bayerischen Ärztegesetzes vom 25. Mai 1946 äußerst zweifelhaft geworden ist. Damit ist auch die rechtliche Stellung der ärztlichen Berufsvertretungen in Zweifel gestellt worden, die bisher die Niederlassungen getätigt haben.

Im Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen hat das Bayerische Staatsministerium des Innern — Gesundheitsabteilung — in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden einen Entwurf einer Niederlassungsordnung ausgearbeitet, der in der am 31. Juli 1947 stattgefundenen Arbeitstagung nochmals eingehend mit den einschlägigen Berufsvertretungen, sämtlichen Medizinalreferenten und den Vertretern der sonst beteiligten Personengruppen (Flüchtlinge, politisch Verfolgte, Jungärzte) besprochen und dort seine endgültige Fassung erhalten hat. Am 29. September 1947 wurde dieser endgültige Entwurf dem Herrn Bayerischen Ministerpräsidenten vorgelegt.

Die durch das Gesetz vom 3. Juli 1947 getroffene Regelung ist eine Notmaßnahme und als solche nur für die Dauer des gegenwärtigen Notstandes vorgesehen. Der Notstand ist hervorgerufen durch die außerordentlich hohe Zahl von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Dentisten, die durch die Auswirkungen des verlorenen Krieges als Flüchtlinge und Evakuierte nach Bayern gekommen sind oder sich als Angehörige der Wehrmacht bei Kriegsende in Bayern aufgehalten haben und dagelieben sind. Dieser Notstand machte auch den Erlass des Gesetzes vom 3. Juli 1947 notwendig, daß auch die Ärzte, die nach Art. 1 des Ärztegesetzes keiner Niederlassungsgenehmigung bedurften, nämlich Einheimische und Flüchtlinge, nunmehr der besonderen Niederlassungsgenehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.

Die Niederlassungsordnung, die an den Rahmen des erwähnten Gesetzes gebunden ist, regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Niederlassungsgenehmigung.

Bei dem Entwurf der Niederlassungsordnung war maßgeblich davon auszugehen, daß es in erster Linie darauf ankommt, ein richtiges, den heutigen Zeitumständen rechnungstragendes Zahlenverhältnis zwischen den Angehörigen der Heilberufe und der Bevölkerung zu finden, wobei selbstverständlich die in den verschiedenen

Bezirken gegebenen verschiedenartigen örtlichen Verhältnisse entsprechend zu berücksichtigen sind. Es kommt darauf an, auf der einen Seite möglichst viele Bewerber im Hinblick auf den bestehenden Notstand unterzubringen, auf der anderen Seite aber auch zu vermeiden, daß sich in bestimmten Bezirken unerwünschte Zusammenballungen ergeben, während in verschiedenen Gegenden Mangel an Ärzten usw. besteht. Oberster Grundsatz muß sein, der Notlage unter den Ärzten zu steuern, wenn die verantwortlichen Stellen vermeiden wollen, daß viele der beschäftigungslosen Angehörigen der Heilberufe in Verhältnisse getrieben werden, in denen sie eine Gefahr für den Staat und die Allgemeinheit werden können.

Bei Anwendung eines großzügigen Maßstabes kann als Verhältniszahl zwischen Bevölkerung und Arzt eine Bevölkerungszahl von 1500 bis 1800 Einwohnern zugrunde gelegt werden.

Die Niederlassungsregelung liegt also nicht nur im Interesse der Ärzte usw. selbst, sondern vor allem auch im Interesse einer einwandfreien gesundheitlichen Betreuung des ganzen Landes.

Die Niederlassungsordnung soll sich nicht als Sperremaßnahme auswirken, sondern als Ordnungsmaßnahme mit dem Ziel, möglichst viele der beschäftigungslosen Angehörigen der Heilberufe unterzubringen. Daß hierbei großzügig verfahren werden muß, ist eigentlich selbstverständlich. Es läßt sich dabei nicht vermeiden, daß durch neue Niederlassungen bei einzelnen alteingesessenen Ärzten usw. eine gewisse Schmälerung und Verminderung des bisherigen Einkommens eintreten wird. Aus diesem Grunde wird aber von einem Teil der älteren, seit langem niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte gegen die vorgesehenen Neuniederlassungen Sturm gelaufen.

Seit Beginn des Krieges und hauptsächlich gegen Ende desselben und in der Zeit nach dem Zusammenbruch haben sich gerade in Bayern zahlreiche Ärzte niedergelassen, die weder Einheimische noch anerkannte Flüchtlinge sind, und deren zugewandert werden kann, in ihre Heimat zurückzukehren. Zum großen Teil haben sich diese Ärzte nach dem Zusammenbruch ohne jegliche Erlaubnis niedergelassen. Diese unberechtigten und „wilden“ Niederlassungen sollen und müssen einer Nachprüfung unterzogen werden. Es ist deshalb in § 7 der Niederlassungsordnung die Nachprüfung aller seit dem 1. September 1939 erfolgten Niederlassungen vorgesehen. Je nach dem Ergebnis der Nachprüfung kann die Ausübung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit untersagt werden. Ohne Durchführung dieser Maßnahme, die auch in § 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1947 vorgesehen ist, ist es unmöglich, die hohe Zahl der noch nicht niedergelassenen Einheimischen- und Flüchtlingsärzte unterzubringen. Betroffen von dieser Maßnahme ist vor allem der Kreis der ehemaligen Wehrmachtärzte, die in Bayern nicht beheimatet sind und der evakuierten Ärzte, die in Gebieten heimatberechtigt sind, in die sie jederzeit zurückkehren können. Die Bayerische Landesärztekammer schätzt diese Zahl auf 800 bis 1000. Hierzu kommt noch eine erhebliche Anzahl der übrigen Heilberufe. Dieser Personenkreis wird einer Untersuchung der Berufsausübung schärfsten Widerstand entgegenzusetzen. Es wird auch damit zu rechnen sein, daß die außerbayerischen Länder zu gleichen Maßnahmen gegenüber den in ihrem Gebiet ansässigen Ärzten usw. greifen und diese Personen heimisch machen werden. Es

wird daher beim Vollzug dieser Bestimmungen mit größter Vorsicht vorgegangen werden müssen.

Eine Grundlage für eine geordnete Niederlassung bildet der von den Berufsvertretungen zu erstellende Stellenplan, der der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bedarf. Es ist jedoch zu betonen, daß der Stellenplan nur eine Grundlage, nicht aber eine unumgängliche Voraussetzung für die Niederlassung an einem bestimmten Ort bildet. Das Staatsministerium des Innern kann also auch an Orten, an denen der Stellenplan keine weitere Arztstelle vorsieht, trotzdem eine Niederlassung genehmigen, wenn aus Gründen der ordnungsgemäßen gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung dies notwendig erscheint. Wäre nämlich das Staatsministerium des Innern an den Stellenplan der Berufsvertretungen in der Weise gebunden, daß weitere Stellen als dort vorgesehen nicht besetzt oder errichtet werden können, dann würde die praktische Entscheidung über die Niederlassung tatsächlich bei den Berufsvertretungen liegen, was ja nach der bestehenden Rechtslage nicht möglich sein kann.

Durch die vorgesehene Ausschreibung freiverworbener und frei geworbener Stellen innerhalb des Stellenplans soll einer großen Anzahl von Bewerbern Gelegenheit zur Bewerbung gegeben werden.

Die Erteilung der Niederlassungsgenehmigung liegt beim Staatsministerium des Innern, das nach Anhörung der Berufsvertretungen über den Niederlassungsantrag endgültig entscheidet. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern ist im Gesetz vom 3. Juli 1947 ausdrücklich festgelegt, so daß hievon auch in der Niederlassungsordnung nicht abgewichen werden konnte. Diese Zuständigkeitsregelung führt zu einer bedeutenden Erschwerung des Vollzugs der Niederlassungen und ist an sich auch vom Standpunkt der Verwaltung aus nicht zu begrüßen, da gegenüber der Entscheidung des Staatsministeriums des Innern nur eine Anfechtungsklage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof, nicht dagegen eine staatsanwaltliche Beschwerde möglich ist. Es wäre zweckmäßig, mit dem Vollzug der Niederlassungsordnung die Kreisregierungen zu beauftragen, die den tatsächlichen Verhältnissen in ihrem Gebiete bedeutend näher stehen, als dies beim Staatsministerium des Innern der Fall sein kann. Angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes vom 3. Juli 1947 war jedoch eine Delegation der Genehmigungsbefugnis auf die Kreisregierung nicht möglich.

Der Vollzug der Niederlassungsordnung hängt wesentlich davon ab, daß den einzelnen Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Dentisten an den Orten, für die ihnen die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, durch die hierfür vorgesehenen Stellen auch tatsächlich der Zuzug genehmigt und ihnen entsprechender Wohn- und Praxisraum zur Verfügung gestellt wird. Geschieht dies nicht, dann hat die Erteilung einer Niederlassungsgenehmigung überhaupt keinen praktischen Wert. Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß einzelne örtliche Stellen — Flüchtlingskommissar und Wohnungsamt — von sich aus Entscheidungen darüber getroffen haben, ob die Niederlassung eines Arztes z. B. notwendig ist oder nicht. Je nach dem Ergebnis ihrer Prüfung wurde der Zuzug erteilt und wurden Wohnräume bereitgestellt. Es ist daher dringend erforderlich, daß die hier in Frage kommenden obersten Landesbehörden — Staatsministerium des Innern, Staats-

sekretariat für das Flüchtlingswesen und Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge — an die ihnen unterstellten Behörden die bindende Weisung erteilen, daß die vom Staatsministerium des Innern erteilten Niederlassungsgenehmigungen keiner Nachprüfung einer örtlichen Stelle unterliegen und daß diese Stellen verpflichtet sind, sowohl die Zuzugsgenehmigung zu erteilen, als auch die erforderlichen Wohn- und Praxisräume bereitzustellen.

Der seit Inkrafttreten des Gesetzes seit 1. Juli 1947 eingetretene Schwebezustand, daß nämlich Niederlassungen nicht genehmigt werden können, läßt sich mit Rücksicht auf den Notstand vieler Angehöriger der Heilberufe, die Anspruch auf die Erteilung der Niederlassungsgenehmigung haben, und mit Rücksicht auf die ärztliche Versorgungslage des Landes nicht länger aufrechterhalten. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, daß die Niederlassungsordnung umgehend in Kraft gesetzt werden kann.